

## **E-Zustellung tritt mit 1.1.2020 in Kraft – was ist zu tun?**

Dafür benötigen sie ein elektronisches Postfach - „**MeinPostkorb**“ - ein zentrales und sicheres Postfach für behördliche Schriftstücke.

Langt ein elektronisches Dokument im Postfach ein, erhalten Sie eine Nachricht per E-Mail. Sie können nun das Dokument herunterladen, ansehen, weiterleiten, drucken und archivieren. Jeder Unternehmer findet sein Postfach auf dem **Unternehmensserviceportal (USP)** unter [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at).

### **Was ist zu tun, um das elektronische Postfach zu aktivieren?**

- Die Aktivierung einer **Bürgerkarte** bzw **Handy-Signatur** ist entweder persönlich bei einer Registrierungsstelle (zB Bezirksamt, Finanzamt) oder über FinanzOnline möglich.
- Eine **Registrierung am USP** kann entweder mit der Handy-Signatur/Bürgerkarte, über einen bestehenden FinanzOnline-Zugang oder über das Finanzamt erfolgen. Dabei ist der USP-Administrator zu benennen.
- Nach erfolgter Anmeldung im USP mittels Handy-Signatur/Bürgerkarte erfolgt die **Registrierung zur elektronischen Zustellung unter „Mein Postkorb“** und die Freischaltung durch Hinterlegung einer **E-Mail-Adresse**, an die künftig eine Verständigung über den Eingang neuer Nachrichten geschickt wird.
- Damit die E-Post abgeholt werden kann, muss zumindest ein Anwender als Postbevollmächtigter hinterlegt werden. Der USP-Administrator kann auch andere Personen (zB Mitarbeiter) als Postbevollmächtigte anlegen.

Erledigungen der Finanzbehörde gem. BAO werden weiterhin **in FinanzOnline zugestellt und zusätzlich** zur Information über „**MeinPostkorb**“ **angezeigt**. Wer steuerlich vertreten wird, kann diese Aufgabe hinsichtlich Schriftstücke vom Finanzamt auch vom steuerlichen Vertreter (wie bisher schon) wahrnehmen lassen.

**Ausgenommen von der verpflichtenden E-Zustellung** sind **Kleinunternehmen** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Umsatzgrenze € 35.000 netto ab 2020) und jene Unternehmen, die nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen (internetfähige Hardware und Internetzugang) verfügen.

**Privatpersonen** haben ein Wahlrecht und können als zusätzlichen Service neben der Papierzustellung auch eine elektronische Zustellung wählen. Sie sind berechtigt, mit Gerichten und Verwaltungsbehörden für jene Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Bundessache sind (zB Meldebestätigung, Strafregisterauszug, RSA- und RSb-Briefe), elektronisch zu verkehren. Jedem Privaten steht ein elektronisches Postfach „**MeinPostkorb**“ am **Bürgerserviceportal HELP.gv.at** zur Verfügung.

Nichtunternehmen und Kleinunternehmen können jedoch freiwillig an der elektronischen Zustellung teilnehmen. Ein Vorteil an der freiwilligen Teilnahme für Privatpersonen ist insbesondere, dass der Weg zur Post entfällt, da Schriftstücke, die bisher mittels RSA- und RSb-Brief zugestellt wurden oder persönlich bei der Behörde abgeholt werden mussten, elektronisch empfangen werden können.

Sofern die Verpflichtung nicht eingehalten wird, sind derzeit noch keine Strafen vorgesehen und die Zustellung des behördlichen Schriftstückes erfolgt wie bisher über den Postweg.